

Herzlich Willkommen!

Normverbrauchsabgabe

NoVA - Steuergegenstand

- Die gewerbliche Veräußerung von Fahrzeugen, welche bisher in Österreich noch nie zum Verkehr zugelassen waren und entgeltlich an einen Letztverbraucher veräußert werden.
- Erstmalige Zulassung eines aus dem Ausland importierten KFZ.
- KFZ wird im Rahmen einer Übersiedlung nach Österreich verbracht und zugelassen.

NoVA - Steuergegenstand

- KFZ mit ausländischem Kennzeichen wird überwiegend in Österreich verwendet.
- Ein bisher nicht der NoVA unterliegendes Fahrzeug wird umtypisiert.
- Überführung eines Fahrzeuges aus dem Umlaufvermögen in das Anlagevermögen.

NoVA - Steuergegenstand

Aufgrund dieser Gesetzeslage hat der EuGH entschieden, dass es sich bei der NoVA um eine **Zulassungssteuer** handelt. (Urteil vom 22.12.2010, C-433/09)

**Daher darf die NoVA nicht Teil der
Umsatzsteuerbemessungsgrundlage sein!**

NoVA – Tarif

Ab 01.07.2021 wird diese Anknüpfung aufgegeben. Es wird auf die kraftfahrrechtliche Einordnung der Fahrzeuge in Klassen zurückgegriffen.

- Oldtimer – Befreiung nur mehr wenn Einstufung als historisches Fahrzeug i. S. des KFG bzw. Zulassung als Oldtimer
- Pick up – Siehe Neuregelung bei N1-Fahrzeugen ab 01.07.2025
- Quads – Einstufung als Motorräder (L6e oder L7e)

NoVA-Tarif (ab 01.07.2021)

- Neuer Tarif gilt grundsätzlich für alle Tatbestände, die nach dem 30.06.2021 verwirklicht werden.
- Wird ein unwiderruflicher Kaufvertrag vor dem 01.12. eines Jahres abgeschlossen und erfolgt die Auslieferung vor dem 01.04. des Folgejahres kann noch die Vorjahres-Rechtslange angewendet werden.

NoVA – Befreiungen

Die Befreiungsbestimmungen wurden an die geänderte Rechtslage angepasst bzw. neu geordnet.

- Vorführ-KFZ (nicht mehr im Wege der Vergütung)
- Tageszulassungen (bis zu 3 Monate)
- Menschen mit Behinderung (Überprüfung durch Zulassungsstelle)
- Blaulichtorganisationen der öffentlichen Sicherheit (Polizei, Justizwache usw.)
- Emissionsfreie Kraftfahrzeuge
- Entwicklungs- und Erprobungsfahrzeuge

Anmerkung: Befreiung bedeutet, dass keine NoVA in Rechnung zu stellen ist bzw. anfällt.
(Im Gegensatz zur Vergütung.)

Befreiungen – Menschen mit Behinderung

- Nachweispflicht – Bescheinigung über Inanspruchnahme der Befreiung von der mVS
 - Prüfung vereinheitlicht – Fahrzeughändler entlastet
- Nunmehr auch Leasingfahrzeuge umfasst
- Wegen Befreiung von „Tageszulassungen“ sind diese Kfz umfasst
- Unter Wechselkennzeichen zugelassene Kfz sind umfasst
- Inländische Gebrauchtfahrzeuge (keine NoVA-pflicht) weiterhin nicht umfasst

Befreiungen – Menschen mit Behinderung

- Inanspruchnahme:
 - Bei Lieferungen (§ 1 Z 1 und Z 4 NoVAG 1991)
 - NoVA-freie Lieferung – auf Rechnung Vermerk über die Inanspruchnahme
 - Vorlage der Bescheinigung innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung beim Fahrzeughändler
 - Bekanntgabe der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN)
 - Sperrsetzung in der GDB
 - Unverzüglich durch den Fahrzeughändler über FinanzOnline
 - nach Vorlage der Bescheinigung
 - oder wenn Bescheinigung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist vorgelegt

Befreiungen – Menschen mit Behinderung

- Inanspruchnahme:
 - Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt:
 - Steuerschuld geht auf Erwerber (MmB) über
 - Sperrsetzung in der GDB
 - Fahrzeughändler hat Finanzamt über Übergang zu informieren
 - MmB muss Bescheinigung oder Anmeldung der NoVA (NOVA 2) beim Finanzamt vorlegen

Befreiungen – Menschen mit Behinderung

- Inanspruchnahme:
 - Sonstige Fälle (uU § 1 Z 2 und Z 3 NoVAG 1991)
 - Importierte Kfz idR durch Generalimporteur in der GDB gesperrt
 - Freischaltung durch NOVA 4 Formular
 - Vorlage der Bescheinigung innerhalb von zwei Wochen ab Zulassung beim Finanzamt
 - Bekanntgabe der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN)
 - Antrag auf Sperrsetzung in der GDB (NOVA 4 Formular)
 - Finanzamt sperrt

NoVA - Vorführfahrzeuge

- Zulassung zum Verkehr ist ein NoVA-befreiter Vorgang.
- Bei Weiterveräußerung an Letztverbraucher ist die NoVA in Rechnung zu stellen.
- Bei Weiterveräußerung an einen gewerblichen KFZ-Händler ist die NoVA ebenfalls in Rechnung zu stellen. **(Achtung bei Folgerechtsgeschäft – 16,67 % Vergütung bei Erwerber!)**
- Nutzt der Erwerber das KFZ ebenfalls für Vorführzwecke kann er sich sogar die gesamte NoVA vergüten lassen.

NoVA - Vorführfahrzeuge

Bei Übernahme eines Vorführfahrzeuges in das Anlagevermögen (keine Veräußerung nach 6 bzw. 12 Monaten) ist die NoVA an das FA abzuführen.

Der anzuwendende NoVA-Tarif richtet sich nach der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr.

NoVA - Tageszulassungen

- Fahrzeuge für welche eine Tages- oder Kurzzulassung vorgenommen wird, sind ebenfalls von der NoVA befreit.
- NoVA-Pflicht erst bei Weiterveräußerung des Fahrzeuges.
- Vorsicht bei Folgerechtsgeschäft – Vergütung in Höhe von 16,67 % steht nur dem Erwerber zu!

NoVA - Leasinggesellschaften

Wird die NoVA bei einem Unternehmer Teil der USt-Bemessungsgrundlage (z. B. Leasinggesellschaft bei Berechnung der Leasingrate an den Kunden), dann ist dem Erwerber des Fahrzeuges ein Betrag in Höhe von 16,67 % der in Rechnung gestellten NoVA durch das zuständige FA zu vergüten.

Hinweis- Der KFZ-Händler hat die volle NoVA in Rechnung zu stellen!

NoVA - Import

- Erstmalige Zulassung in Ö zum Verkehr.
- Import aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet oder aus einem Drittland.
- Import durch befugten Händler
- Import durch Privatperson

NoVA – Import EU (Gebrauchtkfz)

EuGH-Urteil 7.4.2011, C-402/09, Ioan Tatu.

Die Steuer ist in der Höhe zu bemessen, die im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges in EU im Inland anzuwenden gewesen wäre!

NoVA – Import Drittland

Beim Import von Fahrzeugen aus einem Drittland ist die Steuer immer in der Höhe zu bemessen, die im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges in Österreich anzuwenden ist!

NoVA - Differenzbesteuerung

Grundsätzlich sollte sich bei differenz-besteuerten Fahrzeugen keine NoVA-Pflicht mehr ergeben, da diese Fahrzeuge in Ö bereits zum Verkehr zugelassen waren.

Es können jedoch auch gebrauchte Fahrzeuge aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet differenzbesteuert erworben werden.

NoVA - Differenzbesteuerung

Normalerweise wird daher in diesen Fällen retrograd, ausgehend vom Bruttoverkaufspreis, die NoVA bzw. die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer (Differenz) zu ermitteln sein.

Achtung – Der anzuwendende NoVA-Tarif richtet sich nach der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr in der EU!

NoVA - Vergütung

Ab dem Jahr 2016 steht auch neben Unternehmern auch Privatpersonen eine NoVA-Vergütung zu, falls sie ein KFZ in das Ausland verbringen.

Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der Einkaufspreis bzw. gemeine Wert des Fahrzeuges; max. jedoch die seinerzeit entrichtete NoVA.

Sperre des KFZ in der GDB ist zwingend erforderlich sowie ein Nachweis über die Ausfuhr des Fahrzeuges.

NoVA – Vergütung bei Folgerechtsgeschäft

- Eine NoVA-Vergütung im Ausmaß von 16,67 % (eigentlich richtig – Vergütung der Umsatzsteuer auf die NoVA) bei Folgerechtsgeschäften steht nur dem Erwerber des Fahrzeuges (= Endkunde) zu.
- Verfahren beim VwGH anhängig.
- Bei Fakturierung an eine Leasinggesellschaft steht der Leasinggesellschaft die Vergütung zu.

NoVA bei N1-Fahrzeugen ab 01.07.2025

- Kraftfahrzeuge der Klasse N1 mit **bis zu 3 Sitzplätzen** unterliegen ab 01.07.2025 nicht mehr der Normverbrauchsabgabe.
- Kraftfahrzeuge der Klasse N1 mit **mehr als 3 aber weniger als 10 Sitzplätzen** unterliegen grundsätzlich weiterhin der Normverbrauchsabgabe. Außer es liegen Umstände vor, die vermuten lassen, dass die Güterbeförderung im Vordergrund steht.
- Diese Änderung gilt für alle Tatbestände, die nach dem 30.06.2025 verwirklicht werden.

N1-Kastenwagen ab 01.07.2025

- Fahrzeuge mit bis zu 3 Sitzplätzen sind immer von der NoVA befreit.
- Fahrzeuge mit mehr als 3 Sitzplätzen sind dann von der NoVA befreit, wenn die Seitenscheiben verblecht sind, eine klimadichte Trennwand zum Laderaum vorhanden ist und im Laderaum ein Würfel mit einer Seitenlänge von 1 m Platz findet.

N1-Pritschenwagen ab 01.07.2025

- Fahrzeuge mit bis zu 3 Sitzplätzen sind immer von der NoVA befreit.
- Fahrzeuge mit mehr als 3 Sitzplätzen sind dann von der NoVA befreit, wenn die Ladefläche über eine seitlich kippbare Bordwand verfügt.

N1-Pick-up ab 01.07.2025

- Hierbei handelt es sich um Fahrzeuge, bei denen die Bordwand nur nach hinten kippbar ist.
- Fahrzeuge mit bis zu 3 Sitzplätzen sind immer von der NoVA befreit.
- Fahrzeuge mit mehr als 3 Sitzplätzen sind dann von der NoVA befreit, wenn die Länge der Ladefläche mehr als 50 % des Radstandes beträgt, **und**
- wenn die Fahrzeuge über eine einfache Ausstattung verfügen.
- Es soll auf der BMF-Homepage eine Liste jener Ausstattungen veröffentlicht werden, die schädlich bzw. nicht schädlich sind.

N1-Pick-up ab 01.07.2025

Einige Beispiele für **nicht einfache Ausstattung:**

- Permanenter Allradantrieb
- Leichtmetallräder
- Panoramadach
- Getönte Scheibe ab B-Säule
- Innenausstattung, die dem Passagierbereich zugeordnet werden kann
- Höchstgeschwindigkeit die für Nutzfahrzeuge untypisch ist
- Für Nutzfahrzeuge unübliche Fahrassistenzsysteeme

N1-Fahrzeuge – NoVA Tarif

- Sollte bei einem Fahrzeug der Klasse N1 aufgrund der vorhin angeführten Gründe eine NoVA-Pflicht gegeben sein, dann wird unterstellt dass dieses Fahrzeug nicht der Güterbeförderung sondern der Personenbeförderung dient.
- Daher richtet sich ein allfälliger NoVA-Tarif nach dem M1-Berechnungsschema.

Übergangsregelung

- Für Fahrzeuge, bei denen der Kaufvertrag vor dem 01.07.2025 abgeschlossen wird, **und**
- die bis zum 31.12.2025 ausgeliefert werden, kann noch die alte Rechtslage (bis 30.06.2025) angewendet werden.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!